

Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 514) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 15. Juli 2005 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Waldkappel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Waldkappel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben und Kindern, die zum Schulbezirk der Karlheinz-Böhm-Schule in Waldkappel gehören, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

2. Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres sind aufzunehmen, soweit für den jeweiligen Kindergarten aufgrund der allgemeinen Betriebserlaubnis dafür die Berechtigung besteht; andernfalls ist jeweils eine Einzelerlaubnis zu beantragen.
3. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
4. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten benannt wird.
5. Besuchskinder können nach vorheriger Absprache mit der Kindergartenleitung den Kindergarten tageweise besuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Belegung des Kindergartens die Aufnahme des Besuchskindes zulässt.
6. Über Ausnahmen entscheidet aufgrund von schriftlichen Anträgen der Magistrat.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind an Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Der Kindergarten in der Kernstadt ist längstens von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und der Kindergarten im Stadtteil Bischhausen längstens von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung in Gruppen erfolgt vormittags werktags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags – nur in der Kernstadt - von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Der Zeitraum der Betriebsferien ist mit Beginn des Kindergartenjahres anzugeben.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
3. Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen sowie an besonderen betrieblichen Anlässen teilnimmt, können die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen werden.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den „Waldkappeler Nachrichten“ und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Mit Eintritt in den Kindergarten muss eine Bescheinigung des Arztes, die nicht älter als 14 Tage ist, vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in den Kindergarten vorliegen.
2. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorhanden sind, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten bei der Stadtverwaltung.

Das Lebensalter (nach Jahren, Monaten und Tagen) entscheidet über die Aufnahme der Kinder.

Die Anmeldung soll mindestens 1 Jahr vor Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen.

4. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, den Zeitraum des Kindergartenjahres durch Beschluss festzulegen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens 08.00 Uhr eintreffen und rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sollen für eine regelmäßige Körperpflege sowie eine reine Bekleidung der Kinder sorgen.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
4. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Bei Kindern, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht an der Bushaltestelle.

Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

5. Die Stadt Waldkappel (Kindergartenpersonal) ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
6. Im städtischen Kindergarten „Rappelkiste“ wird Mittagsversorgung angeboten. Kinder, die länger als 12:30 Uhr in dieser Einrichtung verbleiben, müssen am Mittagessen teilnehmen.
7. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.
8. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung steht den Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu einem Gespräch zur Verfügung.
2. Treten die im Infektionsschutzgesetz in der jeweils neuesten Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung erhoben.
2. Neben der Benutzungsgebühr sind von den gesetzlichen Vertretern der Kinder noch anfallende Kosten, wie z.B. für Mittagessen, für Milchgeld, für die Beförderung zum Kindergarten, usw., zu entrichten.

§ 11 Abmeldung

1. Abmeldungen aus dem Kindergarten sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus **zwingenden Gründen** (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
2. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
3. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
4. Werden die Gebührenraten für 2 aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Ermächtigung

Der Magistrat wird ermächtigt, zur „Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel“ ergänzende und klarstellende Regelungen zu beschließen, die dazu geeignet sind, die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel reibungslos zu gestalten; die Elternbeiräte und -versammlungen und das Personal der Kindergärten sind hierzu vorher anzuhören.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsatzung vom 22. April 1994 in der Fassung der I. Änderungsatzung vom 30. August 1996 außer Kraft.

Waldkappel, den 15. Juli 2005

Az.: 020-00467

DER MAGISTRAT

Hillebrandt
Bürgermeister (Siegel)

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 21. Juli 2005

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 29/2005 der „Waldkappeler Nachrichten“ am
21. Juli 2005.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 02. August 2005

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister